

Gunther Teubner: Verfassungsfragmente

I. Wissenschaftliches Werk und Fragestellung

Gunther Teubners Schriften haben maßgeblichen Einfluss auf rechtstheoretische wie auch rechtssoziologische Debatten genommen und darüber hinaus die Diskussion über die Weiterentwicklung der Systemtheorie im Anschluss an Niklas Luhmann inspiriert. Das Werk zeichne sich, so Mölders in diesem Band, durch eine Konvergenz von Steuerungs- und Verfassungstheorie aus. Man könnte auch sagen, durch eine Konvergenz von Rechtstheorie und soziologischer Theorie, die ihn auch über rechtssoziologisch besonders interessierte Kreise zu einem geschätzten soziologischen Autor macht.¹ Schon früh trieben Teubner Fragen nach den Bedingungen der Möglichkeit nichtstaatlicher (Teubner 1978; 1983) und transnationaler (Teubner 1996) Verfassungen um. (Wie) können Verfassungen abseits des Nationalstaats entwickelt und wirksam werden? Ist dies empirisch möglich und welche normativen Implikationen ergeben sich daraus? Teubner stellt damit nicht weniger als die Frage nach dem *Ort des Rechts* – und die normative Tradition ›alteuropäischer‹ Staatsrechtslehre infrage. Er argumentiert eine Gleichzeitigkeit und Kohärenz politischer Verfassungsnormen mit jenen, die in gesellschaftlichen Kontexten außerhalb des Rechts emergieren. Die massiven rechts*dogmatischen* Folgen für eine staatszentrierte Betrachtung des Rechts und der Verfassung liegen auf der Hand, stehen aber nicht im Fokus der Arbeiten Teubners. Vielmehr geht er in seinen Beobachtungen über eine idiosynkratische Rechtslehre hinaus, indem er die Emergenz des Rechts (und auch deren normativen Wirkungen) in vielfältigen empirischen Praxen lokalisiert. Die Perspektive ist dabei nicht de(kon)struktiv: Das Recht wird weder ›ent-örtlicht‹ noch wird es in seiner Wirkung entnormativiert oder beliebig. Jedoch, die Örtlichkeiten an denen es zu finden ist pluralisieren sich, sie überraschen, sie binden sich nicht an funktionssystemische oder gar nationale Grenzen. Aus derlei Beobachtungen ergibt sich für Teubner eine ›neue Verfassungsfrage‹: die Frage nach den Möglichkeiten und der empirischen Praxis einer globalen Konstitutionalisierung abseits des Nationalstaats. Was der Verfassungsdebatte fehle, sei »der unbedingte Respekt vor der Eigenrationalität und Eigennormativität

1 Vgl. hierzu sowie für biografische Notizen Mölders in diesem Band.

gesellschaftlicher Funktionssysteme, der sich in Eigenverfassungen gesellschaftlicher Teilbereiche verwirklicht« (Teubner 2012: 55).

2. Darstellung des Schlüsselwerks

Die Monografie stellt sich diesen Fragen in sechs nun darzustellenden Kapiteln, beginnend mit einer Auseinandersetzung und rechtssoziologischen Kritik prominenter Debattenstränge über den Rang nationaler Verfassungen und der Pathologien der Globalisierung der späten 1990er und frühen 2000er Jahre. Die Krise nationaler Verfassungen werde sowohl von deren ›Verteidiger:innen‹ als auch von jenen, die sie mittels der Strahlkraft ›kosmopolitischer‹ Sozialphilosophien auf die transnationale Ebene zu übersetzen wünschten, vereinfacht und unter falschen Prämissen dargestellt. Sie leide insbesondere unter einer »obstinaten Staats- und Politikzentrierung« (14), unter mangelnder historischer Empirizität sowie einer kausalistischen Überbetonung von Globalisierung und Transnationalisierung für die diagnostizierte Krise (18 f.). Teubner stellt dem eine empirische, differenzierungstheoretisch geschulte soziologische Betrachtung entgegen, die korrekt beschriebene Probleme (bspw. des entfesselten Finanzkapitalismus) bereits in der neuzeitlichen Verfassung der Nationalstaaten selbst und deren politischen Entscheidungsgeschichten lokalisiert (19) und produktiv von der fokussierten Betrachtung des Rechts und der Politik löst.²

Die neue Verfassungsfrage stelle sich nicht erst jetzt und nicht nur für Recht und Politik, sondern für *alle* autonomen Teilsysteme der Weltgesellschaft (15). Begreift man mit Teubner Probleme der Globalisierung als Folgen kontingenter, aber historisch dennoch nicht beliebiger sozialer Differenzierung so liegt es nahe, dass seine Lösung weder im Zurückdrängen der Globalisierung im Sinne einer Re-Nationalisierung noch in der Schaffung einer äquivalenten, kosmopolitischen Weltverfassung liegen kann (22 f., 29 f., 76 f.). Die Einhegung destruktiver Effekte und sozialer Konflikte spreche vielmehr für die Anerkennung der empirischen Wirklichkeit einer ausdifferenzierten und mit unterschiedlichsten nicht-staatlichen Regelungen bereits durchzogenen Weltgesellschaft, der normativ kaum mit einer (im Übrigen von westlichen Denker:innen auch

- 2 Dies sei unter anderem dadurch zu leisten, dass die Spurensuche nach dem neuen Konstitutionalismus nicht alleine im Recht, sondern in allen Teilsystemen der Weltgesellschaft zu suchen sei. Einführend bemerkt Teubner die enge Zusammenarbeit mit Poul F. Kjaer, dessen Werk zur strukturellen Transformation der Demokratie und der Emergenz transnationaler Governance-Strukturen (Kjaer 2014; vgl. Bora 2015a) als komplementäre Studie zu den Veränderungen des politischen Systems bezeichnet wird.

noch eurozentrisch und nationalstaatlich konzipierten) Weltverfassung zu begegnen sei. »Vielmehr macht die [...] Fragmentierung der Welt in unterschiedliche Regionalkulturen, die auf prinzipiell unterschiedlichen gesellschaftlichen Ordnungsprinzipien beruhen, die einheitlichen Standards einer Weltverfassung gänzlich illusorisch. Wenn man überhaupt an der Vorstellung einer ›Weltverfassung‹ festhalten will, dann kann die Formel nur heißen: Eigenverfassungen der globalen Fragmente – der Nationen, der transnationalen Regimes, der Regionalkulturen – in einem Verfassungskollisionsrecht miteinander zu vernetzen« (31; vgl. Fischer-Lescano/Teubner 2006). Dabei stelle sich nicht zuletzt die Frage nach der aktivbürgerlichen Rolle privater Bürger:innen, für die Aktivbürgerrechte auch in den in den kommunikativen Medien anderer Sozialsysteme als der Politik bereitzustellen wären (29; 100 ff.).³

Das zweite Kapitel skizziert die Gründe für die »eigentümliche Blindheit des liberalen Konstitutionalismus« (34), also jener Perspektiven, welche die Form der Verfassung auf den Staat beschränken und damit liberale Freiheitsrechte und die rechtsstaatliche Begrenzung des staatlichen Zugriffs begründen (33). Mit Rekurs auf eine breite wissenschaftliche Literatur argumentiert Teubner, dass die Beschränkung der Verfassungsfunktionen auf das System der Politik empirisch nicht haltbar sei, sondern sich Verfassungsfragen mit der Durchsetzung funktionaler Differenzierung für *alle* gesellschaftlichen Teilsysteme stellen (36 ff.). Die diesbezügliche Blindheit des liberalen Konstitutionalismus erklärt Teubner sozialhistorisch, nämlich mit der Überbetonung des Politischen in der Selbstbeschreibung der bürgerlichen Gesellschaft im Zuge der europäischen Revolutionen (37 f.). Die Regulierung der Umwelt des politischen Systems, der anderen Funktionssysteme und ihrer Organisationen wurden in die gesellschaftliche Latenz abgeschoben bzw. mit Mitteln der Hilfskonstruktion ›Privatrecht‹ bearbeitet (38). Die Erfahrung korporatistischer Staatsverfassungen der 1920er und autoritärer Regime der 1930er Jahre habe bei den sozialstaatlichen Verfassungen nach 1945 zu einer Ambivalenz gegenüber den gesellschaftlichen Teilbereichen geführt: »Sie respektieren die Autonomie und Leistungsfähigkeit gesellschaftlicher Subsysteme und hüten sich davor, ihre Grundstrukturen im direkten politischen Durchgriff festzulegen. Deshalb ziehen sich die Sozialstaaten darauf zurück, ihnen nur maßvolle verfassungsrechtliche Vorgaben zu machen.« (45 f.) Der Wohlfahrtsstaat ist das Ergebnis dieser Ambivalenz, leidet aber bei seinen Interventionsversuchen in die Eigendynamik sozialer Systeme darunter, dass Politik in einer differenzierten Gesellschaft

3 Diese Stelle sei exemplarisch für viele andere markiert, die den allgemein-soziologischen Wert des vorliegenden Bandes deutlich machen. So ist die Frage nach Kollektivität und Partizipation nicht zuletzt unter Bedingungen einer digitalen Öffentlichkeit für die Soziologie des 21. Jahrhunderts von hoher Relevanz.

eben nur eine narrative und keine realpolitische Spitze der Gesellschaft darstellt (52 ff.; vgl. Luhmann 2002: 22). Erschwerend komme hinzu, »dass die sozialstaatliche Gesellschaftskonstitutionalisierung regelmäßig einen folgenreichen Kategorienfehler begeht: Entscheidungsmuster der Politik werden ungeprüft auf gesellschaftliche Teilbereiche übertragen.« (53) Der Grundfehler des sozialstaatlichen Gesellschaftskonstitutionalismus bestehe darin, »dass er zwar zu Recht die liberale Trennung von Staat und Gesellschaft, den Dualismus des Öffentlichen und des Privaten und die verfassungsrechtliche Ignorierung gesellschaftlicher Teilbereiche kritisiert, dass er dann aber aus der Kritik die falsche Konsequenz zieht. Die Unterscheidung privat/öffentlich zu dekonstruieren, ist heute schon zum Ritual geworden, aber die für sozialstaatliche Denkmuster typische Konsequenz, sie durch eine gesellschaftsweite Fusion des Öffentlichen und des Privaten zu ersetzen, ist schlicht irreführend.« (54) Differenzierung und die Eigendynamik der Funktionssysteme ließen sich keinesfalls dadurch heilen, dass man sie als »(para-)politische« Systeme verstehe und organisiere (55). In gleicher Weise kritisiert Teubner anschließend das ordoliberalen Paradigma, welches ausschließlich auf den Verfassungskonflikt zwischen Wirtschaft und Politik fokussiere und damit ebenfalls die Komplexität von Gesellschaft auf unzulässige Weise reduziere (56 ff.). Auch der Versuch, die Logik von Verfassungen rein aus rationalen, »wirtschaftlichen« Motiven abzuleiten wird am Beispiel der Constitutional Economics (60 ff.) deutlich hinterfragt.

Mit David Sciulli (1992; 2001) wird dann eine wichtige Quelle des Textes, die Theorie des gesellschaftlichen Konstitutionalismus eingeführt (67). In diesem wird den politischen Institutionen des Nationalstaats die »Aufgabe der Integration konfligierender Subsysteme zugewiesen, jedoch nicht dadurch, dass sie kollektiv-verbindliche Sachentscheidungen treffen, sondern dadurch, dass sie die Kooperation gesellschaftlicher und politischer Organisationen koordinieren« (70). Sciullis Konzeption ist noch stark auf den Nationalstaat bezogen. Teubner widmet sich im dritten Kapitel seiner Schrift der Frage, ob und wie es sich auf eine globalisierte Weltgesellschaft beziehen ließe (72 ff.) in der sich eine »konstitutionelle Totalität« von Normen und einem politischen Kollektiv nicht mehr herstellen lässt (86). »Im Meer der Globalität bilden sich nur noch Inseln des Konstitutionellen. Es zeichnen sich Umrisse einer neuen globalen Verfassungswirklichkeit ab, die durch die Ko-Existenz unabhängiger Ordnungen, aber nicht nur der von Staaten, sondern zugleich auch der autonomen nicht-staatlichen Sozialgebilden charakterisiert ist. Die umfassende strukturelle Kopplung von Politik und Recht, wie sie Luhmann für die Verfassungen des Nationalstaats beobachtete, hat offensichtlich auf der Ebene der Weltgesellschaft keine Entsprechung.« (86 f.) In der Folge begannen die Teilsysteme der Weltgesellschaft selbst damit, Normen und Rechtsprechungen herauszubilden. Wie dies geschieht, das

weist Teubner an einer Fülle von Literaturen und Empirie im Folgenden nach und kommt zu einem (auch theoretisch) spannenden Ergebnis: »Die real ablaufende Konstitutionalisierung produziert nicht funktions-systemspezifische Entscheidungsprämissen und Grundrechtsgarantien. Wie schon neokorporatistische Verfassungsbestrebungen im Nationalstaat erfahren mussten, fehlt den Funktionssystemen selbst Handlungsfähigkeit, Organisationsfähigkeit und damit anscheinend auch Verfassungsfähigkeit. Die vielfältigen globalen Konstitutionalisierungen setzen anderswo an, an verdichteten Sozialprozessen unterhalb der Funktionssysteme, an formalen Organisationen und an formalisierten Transaktionen, die nicht an die territorialen Grenzen der Nationalstaaten gebunden sind, sondern globale Reichweite beanspruchen. Und erst ihr Zusammenspiel innerhalb des Funktionszusammenhangs erzeugt dann – auf dem Umweg ihrer Eigenverfassungen – eine Konstitutionalisierung der weltweiten Funktionssysteme.« (90) An dieser Stelle der Monografie wird eine besondere Stärke der von Teubner eingeführten Perspektive deutlich: Sie nimmt die Eigenzeitlichkeit sozialer Systeme ernst und ist im besten Sinne praxistheoretisch angelegt. So zeigt Teubner zum Beispiel an der Frage nach der Differenz von *pouvoir constituant* und *pouvoir constitué*, dass es bei Verfassungsbildung nicht nur um einen legitimatorischen Rückgriff auf eine imaginierte Gemeinschaft gehe sondern vielmehr um das Ernstnehmen eines kommunikativen Potenzials, um »eine Art sozialer Energie, buchstäblich als eine ›Gewalt‹, die sich mit Hilfe von Verfassungsrechtsnormen zur ›pouvoir constitué‹ aktualisiert, die aber als Dauerirritation der konstituierenden Gewalt ständig präsent bleibt.« (102). Selbstbeobachtung und Selbstreflexion von Individuen, Organisationen und rechtlichen Institutionen setzen sich *praktisch* in ein Verhältnis und produzieren Entscheidungsketten, Kommentierungen, öffentliche Debatten, aus denen emergente, im Sinne der Staatstheorie unpolitische Verfassungsstrukturen hervorgehen können: »Das ›konstitutionelle Subjekt‹ ist dann nicht bloß als ein semantisches Artefakt der Kommunikation zu verstehen, dem konstitutionelle Akte zugerechnet werden, sondern als ein realer pulsierender Prozess der Begegnung von Sozialsystem und Bewusstsein, als deren Produkt der *pouvoir constituant* erscheint.« (103) Damit wird die Legitimation der Verfassung(en) dem engen Rahmen des Politischen entzogen und kann nun in allen Sozialsystemen – zunächst als chaotisches, ungeordnetes Potenzial, später als mittels Recht hergestellte kollektive Identität (108) – lokalisiert werden.

Das vierte Kapitel des Buches beschäftigt sich mit dem Einwand, dass die aus den oben beschriebenen Prozessen emergierenden Normen und Rechtskommunikationen aber doch schließlich »weniger wert« wären als jene, die aus der Kopplung von Recht und Politik entstünden. Zur Diskussion dieser Frage arbeitet Teubner entlang von vier Kriterien die Bedingungen der Möglichkeit von Verfassungsgebung unter globalen

Bedingungen heraus: der Verfassungsfunktion, der Verfassungsbereiche, der Verfassungsprozesse und der Verfassungsstrukturen (120). Er bedient sich dabei erneut illustrativer empirischer Beispiele, insbesondere der Vollgeldreform, die er besonders ausführlich diskutiert (150 ff.). Die Verfassungsfunktion wird dabei als sowohl konstitutiv wie limitativ konzipiert, begründet mit einem dynamischen Ungleichgewicht, das soziale Systeme grundsätzlich erfasse (125) und die Frage nach einem pathologischen Steigerungszwang funktionssystemischer Autopoiesis aufwerfe (126 ff.). Die Begrenzung dieser Steigerungszwänge wird dabei nicht der Umwelt der Funktionssysteme zugeschrieben, sondern muss in die Form einer *Selbstbegrenzung* übersetzt werden, um praktisch Wirksamkeit zu erlangen (133 ff.) Hier verweist Teubner auf die Bedeutung der doppelten Struktur der Funktionssysteme in eine Binnenstruktur und einen »Spontanbereich« in dem sich die funktionssystemspezifische Teilöffentlichkeit artikuliere (140). Vom Zusammenspiel dieser beiden Bereiche hänge »die demokratische Qualität des jeweiligen Gesellschaftssektors ab« (141) und ihr Zusammenspiel in der Aufdeckung und Problematisierung möglicher Pathologien ermögliche erst die Emergenz einer teilsystemischen Verfassung.

Unter dem Begriff der Verfassungsprozesse diskutiert Teubner dann die »doppelte Reflexivität« (159) der gesellschaftlichen Konstitutionalisierung: »Verfassungen entstehen erst, wenn Phänomene doppelter Reflexivität auftauchen – Reflexivität des sich selbst konstituierenden Sozialsystems und Reflexivität des die Selbstkonstituierung abstützenden Rechts.« (161) Das bedeutet nicht zuletzt, dass dem zuvor eingeführten Spontanbereich für die Fragmente der globalen Verfassung eine wichtige Rolle zukommt. »Die Verfassung lässt sich weder auf ein Rechtsphänomen noch auf ein Sozialphänomen reduzieren. Sie ist immer Doppelphänomen, die Verknüpfung zweier realer Prozesse. Aus der Sicht des Rechts ist sie Sekundärrechtsnormenproduktion, die eigentümlich mit Grundstrukturen des Sozialsystems verflochten ist; aus der Sicht des verfassten Sozialsystems ist sie Erzeugung von Grundstrukturen der Sozialordnung, die zugleich das Recht informieren und ihrerseits von diesem normiert werden.« (165) Praktisch bedeute dies, dass der Verfassungscodex die Form eines hybriden Meta-Codes einnehmen müsse, der die Eigenverfassung des Sozialsystems dem allgemeinen Rechtscode überordne (170). Damit ist nicht mehr alles, was rechtlich möglich wäre, auch für das betreffende System »in Ordnung« – also verfassungsgemäß. Vielmehr können (durch den Spontanbereich oder auch durch die staatliche Politik für wichtig befundene) Faktoren wie Nachhaltigkeit, Ökologie, Arbeitsschutz oder auch langfristige ökonomische Stabilität zu den Bedingungen und in der Sprache des jeweiligen Teilsystems in Entscheidungen einbezogen werden (176 ff.).

Nachdem die Frage gesellschaftlicher Verfassung auf Ebene der Teilsysteme ausgearbeitet wurde widmet sich Teubner im fünften Kapitel den

Grundrechten (189 ff.). Auch hier argumentiert er wieder praxistheoretisch-soziologisch: Es sei die Entscheidungspraxis der transnationalen Regimes selbst, die Grundrechte innerhalb ihrer Grenzen durchsetzen könne (196), nicht etwa eine Expansion der Geltung nationalen Rechts (vgl. 189 ff.) oder eine quasi-magische Durchsetzung von westlichen Denker:innen für universell gehaltener humanistischer Werte. Auch hier kommt die bereits zuvor erwähnten Figur einer ›Entstaatlichung‹ zum Tragen: Die Grundrechte müssten aus dem Klammergriff des Politiksystems und damit des Machtmediums befreit und in die Sprache anderer Kommunikationsmedien übersetzt werden (201) und dies eben nicht, um die Rechte von Individuen zu schwächen, sondern gerade, um ihnen unter globalen Bedingungen Geltung zu verschaffen. Der Zugriff der Grundrechte auf das Soziale würde durch ihre ›Entpolitisierung‹ nicht geschwächt, sondern durch ihre Re-Implementation in andere Funktionssysteme praktisch gestärkt und ebenso praktisch (aber außerhalb der staatlich-politischen Sphäre) repolitisiert (204 f.). Damit wird im Sinne des gesellschaftlichen Konstitutionalismus der Blick von Abwehrrechten hin zu Inklusionsrechten geöffnet (207 ff.): »Grundrechte wirken dann nicht nur als Grenzen der Funktionssysteme gegenüber der Autonomie der Individuen, sondern als Garanten der Inklusion der Bevölkerung in die Funktionssysteme.« (208)

In seiner abschließenden Reflexion bearbeitet Teubner die Frage nach der diskursiven Anschlussfähigkeit einer fragmentierten Verfassung, die mit den Denkgewohnheiten des (alteuropäischen) Rechts auf so vielen Ebenen bricht und demgemäß auch starke affektive Reaktionen hervorbringt. Dies liegt nicht nur am Machtverlust des nationalen Rechts (was jene, die es wissenschaftlich und juristisch zu vertreten für sich in Anspruch nehmen habituell kratzt) sondern vor allem an der (nicht nur im Deutschen aber hier geistesgeschichtlich wie sprachlich vielleicht besonders gravierenden) Schwierigkeit, das Recht nicht im Singular, sondern im Plural zu denken. Diese Schwierigkeit führt nicht nur dazu, dass Laien dieses pluralisierte, praktisch emergierende Recht vielleicht zunächst gar nicht als solches erkennen und benennen können sondern auch noch dazu, dass unterschiedliche Praktiken der Verfassungsauslegung und der Rechtsfindung miteinander kollidieren können. Nicht nur bedient man sich also an alten Pfründen beim Aufbau intellektueller Komplexität: Es funktioniert nicht einmal reibungslos. Diese Beobachtung ist angesichts des Niveaus der diskutierten Schrift zwar recht banal, verdeutlicht aber möglicherweise die verschiedenen Gründe der Emotionalität und Aufgeladenheit von Debatten um globales Recht und gesellschaftlichen Konstitutionalismus.

Teubner arbeitet die Problematik aus und benennt seine Argumentation abschließend vier Konflikttypen der »Kollision und Vernetzung transnationaler Verfassungen« (225): »(1) Normen zweier oder mehrerer internationaler Rechtsregimes kollidieren in der gleichen Fallkonstellation [...]. (2) Die Gerichtsinstanz eines Rechtsregimes steht vor der

Frage, ob sie Normen eines anderen Regimes anwenden soll. [...] (3) Die gleiche Rechtsfrage wird von verschiedenen Streitschlichtungsinstitutionen aufgeworfen [...]. (4) Verschiedene internationale Tribunale interpretieren die gleiche Rechtsnorm unterschiedlich [...].« (225 f.) In einer Weltgesellschaft bleibe »nur ein Weg, mit den Verfassungskonflikten umzugehen – die strikt heterarchische Konfliktlösung« so Teubner in einer erneuten Absage an kosmopolitische Wunschträume (228). Kollisionsfragen wären als existenzielle Fragen der beteiligten Teilsysteme zu verstehen und keine beobachtende oder mitwirkende Position könne sich ihre neutrale Mediation oder Bewertung zurechnen: »Einen objektiven und neutralen Standpunkt gibt es nicht, er kann weder geoffenbart noch vernünftig erschlossen werden. Nur im jeweiligen Teilsystem kann die Auflösung gefunden werden. Der Rationalitätskonflikt wird nicht ›aufgehoben‹, sondern ist ›auszuhalten‹.« (229) In dieser Weise mit neuer Bedeutung versehen verändern sich sowohl Form, Anspruch und gesellschaftliche Bedeutung des Kollisionsrechts (231 ff.), nicht zuletzt dann, wenn es als ein *interkulturelles* Kollisionsrecht verstanden werden soll (244 ff.), welches nicht nur die Kollisionen innerhalb funktional differenzierter Gesellschaften und ihrer Organisationen behandelt, sondern den Sog funktionaler Differenzierung auf stratifikatorisch und segmentär differenzierte Systeme im Sinne einer anticolonialistischen Strategie begrenzen will (246 ff.): »Die Hyperstrukturen der globalisierten Moderne müssen dazu gezwungen werden, regionalkulturelle Unverfügbarkeiten zu respektieren«, so Teubner (247). Dabei argumentiert er mit einem zweifachen Prinzip der Nachhaltigkeit: »*Nachhaltigkeit kann sich nicht mehr nur auf das Verhältnis der Wirtschaft zur Natur, also auf das Verhältnis nur eines Wirtschaftssystems zu nur einer seiner Umwelten, beschränken. Das Prinzip der Nachhaltigkeit ist über die Wirtschaft hinaus auf sämtliche funktionalen Regimes umzudenken. Zugleich muss es über die natürliche Umwelt hinaus sämtliche relevanten Umwelten der Regimes einbeziehen.* Umwelt ist hier im weitesten Sinne zu denken, als die natürliche, die soziale und die humane Umwelt transnationaler Regimes.« (257, Hervorh. i. O.)

3. Rezeptionsgeschichte, Wirkung, Diskussion

Teubner schreibt dieses Buch unter dem Eindruck einer Verfassungsdebatte, die an der Präsenz und Essenz der gesellschaftlichen Transformationsprozesse aus seiner Sicht vorbeigegangen ist und von einer soziologischen Perspektive deutlich profitieren dürfte. So werde die gesellschaftliche Fundierung der Problemlage durch Fokussierung auf eigenbezügliche Debatten des Verfassungsrechts übersehen (47 f.) oder politisch-philosophisch überformt und dementsprechend mit

normativen Heilungsversuchen zu bearbeiten versucht. Empirisch zeigt er das Scheitern dieser (und weiterer) diskursiv starker Positionen auf, ohne jedoch deren Ansinnen einer Befriedung und normativen Bearbeitung der Probleme der globalen Moderne lächerlich zu machen oder aufzugeben. Das Buch ist damit im doppelten und besten Sinne kritisch und wurde daher auch nicht von ungefähr zu einem wichtigen Stichwortgeber der Kritischen Systemtheorie (vgl. für viele Amstutz/Fischer-Lescano 2013; Möller/Siri 2016). Ausgehend von Krisendiagnosen der Globalisierung bietet Teubner außerdem eine fein zisierte soziologische Einordnung und Theoretisierung der globalen Moderne und ihrer Pathologien, wobei er sich einfacher Antworten stets verwehrt und auf die Eigendynamik, Eigenzeitlichkeit und Komplexität moderner Sozialsysteme einlässt. Inspiriert ist die vorgelegte Monografie durch eine Vielfalt von gründlich bearbeiteten Quellen, die in zahlreichen lesenswerten Fußnoten dargelegt und gründlichst kontextualisiert werden. Entsprechend sind die von Teubner angedachten oder zitierten Lösungen für moderne Verfassungsprobleme dann auch nicht holzschnittartig, sondern kleinteilig und empirisch gesättigt. Das Buch wurde in vielerlei Kontexten rezipiert: natürlich als Beitrag zur Rechtssoziologie (vgl. Bora 2015b: 6) und Verfassungstheorie (vgl. Vellechner 2019; Möller 2015), kann aber auch als theoretisch-soziologischer Beitrag zur Differenzierungstheorie der Weltgesellschaft, als gutes Beispiel für eine empirisch-systemtheoretische Studie oder oder als Beitrag zur Globalisierungstheorie gelesen werden. Die Wirkung der in sieben Sprachen übersetzten Monografie ist dementsprechend hoch einzuschätzen und geht deutlich über den das Originalwerk betreffenden und in diesem Beitrag als Referenzhorizont angenommenen deutschen Sprachraum hinaus.

Literatur

- Amstutz, Marc/Fischer-Lescano, Andreas (2013): *Kritische Systemtheorie. Zur Evolution einer normativen Theorie*, Bielefeld: Transcript.
- Bora, Alfons (2015a): »Rezension: Poul F. Kjaer, Constitutionalism in the Global Realm. A Sociological Approach. London and New York: Routledge 2014«, in: *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 35 (1): 152–156.
- Bora, Alfons (2015b): *Rechtssoziologie in Deutschland – Eine diskursgeschichtliche Skizze in systematischer Absicht*, Draft, Online abrufbar unter: <https://pub.uni-bielefeld.de/download/2904477/2904488/Alfons-Bora-Rechtssoziologie-in-Deutschland-Eine-diskursgeschichtliche-Skizze-2015-09-25.pdf>. (letzter Zugriff: 20.3.2023).
- Kjaer, Poul F. (2014): *Constitutionalism in the Global Realm: A Sociological Approach*, London: Routledge.

- Luhmann, Niklas (2002): *Die Politik der Gesellschaft*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Möller, Kolja (2015): *Formwandel der Verfassung. Die postdemokratische Verfasstheit des Nationalen*, Bielefeld: Transcript.
- Möller, Kolja/Siri, Jasmin (Hg.): *Systemtheorie und Gesellschaftskritik. Perspektiven der kritischen Systemtheorie*, Bielefeld: Transcript.
- Sciulli, David (1992): *Theory of Societal Constitutionalism. Foundations of a Non-Marxist Critical Theory*, Cambridge: Cambridge University Press.
- Sciulli, David (2001): *Corporate Power in Civil Society: An Application of Societal Constitutionalism*, New York: New York University Press.
- Teubner, Gunther (1978): *Organisationsdemokratie und Verbandsverfassung*, Tübingen: Mohr Siebeck.
- Teubner, Gunther (1983): »Corporate Responsibility als Problem der Unternehmensverfassung«, in: *Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht* 12, 34–56.
- Teubner, Gunther (1996): »Globale Bukowina: Zur Emergenz eines transnationalen Rechtspluralismus«, in: *Rechtshistorisches Journal* 15, 255–290.
- Teubner, Gunther (2012): *Verfassungsfragmente. Gesellschaftlicher Konstitutionalismus in der Globalisierung*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Viellechner, Lars (2019): *Verfassung ohne Staat: Gunther Teubners Verständnis von Recht und Gesellschaft*, Baden-Baden: Nomos.
- Weitere Lektüreempfehlungen (chronologisch)
- Für eine weitergehende Auseinandersetzung sei zunächst die gut gefüllte Research-Gate-Seite des Autors selbst empfohlen, auf der einige Texte direkt zum Download bereitgestellt werden. Sie ist hier zu finden: <https://www.researchgate.net/profile/Gunther-Teubner>
- Teubner, Gunther (2003): »Globale Zivilverfassungen: Alternativen zur staatszentrierten Verfassungstheorie« in: *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 63, 1–28.
- Teubner, Gunther (2006): »Die anonyme Matrix: Menschenrechtsverletzungen durch ›private‹ transnationale Akteure.« Plenarvortrag Weltkongress der Rechtsphilosophie und Sozialphilosophie, 24.–29. Mai 2005, Granada, in: *Der Staat* 45, 161–187.
- Fischer-Lescano, Andreas/Teubner, Gunther (2006): *Regime-Kollisionen: Zur Fragmentierung des Weltrechts*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Beckers, Anna/Teubner, Gunther (2022): »Mensch-Algorithmus-Hybride als (Quasi-)Organisationen? Zu Verantwortung und Verantwortlichkeit von digitalen Kollektivakteuren«, in: *Soziale Systeme* 26 (1–2), 95–126.
- Golia, Angelo Jr./Teubner, Gunther (2021): Societal Constitutionalism: Background, Theory, Debates, in: *ICL Journal* 15 (4), 357–411.